



SEELENPARK
BRUNNSEE



FRIEDHOFS
ORDNUNG





SEELENPARK BRUNNSEE



Präambel

Der Urnenfriedhof "Seelenpark Brunnsee" ist ein öffentlicher Waldfriedhof der Stadtgemeinde Mureck, befindet sich in der Katastralgemeine Hainsdorf und erstreckt sich über die Grundstücke Nr. 280/1, Nr. 280/2, Nr. 280/3 und Nr. 280/4.

Unser Seelenpark sieht eine naturbelassene Beisetzungsform ausschließlich von Urnengräbern vor, bei welcher der Baum im Zentrum steht. An ausgewählten Bäumen werden die Urnengräber symmetrisch um den Baum herum angelegt, wobei Grab Nr. 12 immer genau im Norden liegt. Dadurch ergeben sich pro Baum 12 Urnengräber (Anordnung im Uhrzeigersinn und jeweils in einer Entfernung von 1,50 m, gemessen von der Baummitte aus, mit einem jeweiligen Durchmesser von 40 cm). Jede Grabstätte kann somit eindeutig nach Lage und Größe zugeordnet werden. Die zu erwartende Entwicklung des ausgesuchten Baumes und seine Wurzelbeschaffenheit werden für die Lage der Urne bei der Beisetzung berücksichtigt.

Alle Bäume werden gekennzeichnet und in ein Gräberverzeichnis eingetragen, das in unserer Verwaltung aufliegt. Grabeschmuck ist nicht zugelassen, das heißt, es gibt auch keine Kerzen und keinen Blumenschmuck.

Die Verwaltung des Seelenparks erfolgt durch den Liegenschaftseigentümer Ludovico Lucchesi Palli, der gegenüber der Stadtgemeinde Mureck weisungsgebunden ist

In allen Angelegenheiten den Seelenpark betreffend sind die öffentlich-rechtlichen Vorschriften (hier im Besonderen das Steiermärkische Leichenbeisetzungs-gesetz sowie die sanitätsrechtliche Bewilligung) ebenso einzuhalten, wie die privat-rechtlichen Vereinbarungen.

§ 1

ADRESSATENKREIS

Diese Friedhofsordnung richtet sich an die Grabberechtigten und deren Angehörige, die Besucher des Seelenparkareals sowie sämtliche Unternehmer, die im Seelenpark bzw. für den Seelenpark bestimmte Leistungen erbringen.

§ 2

GRÄBERVERZEICHNIS

1. Zur Evidenz der Gräber wird durch die Seelenparkverwaltung ein Seelenparkplan geführt und laufend ergänzt, aus welchem die Lage (Koordinaten, Baumnummer, Grabstelle) jedes Grabes ersichtlich ist.

2. Unsere Seelenparkverwaltung führt außerdem ein Grabverzeichnis, aus welchem die

- Lage (Koordinaten, Baumnummer, Grabstelle),
- der Name des Bestatteten (samt Tag des Todes und der Beisetzung),
- Name und Anschrift des Grabberechtigten samt allen Einzahlungen und
- sonstige wesentliche das Grab betreffenden Informationen (behördliche Auflagen etc.) ersichtlich sind.

§ 3

ARTEN/AUSMASS DER GRABSTELLEN UND BESONDERE BESTIMMUNGEN

1. Grundsätzlich gibt es folgende Grabarten:

- a) Seelenplatz für MICH (ein Platz von zwölf)
- b) Seelenplatz für DICH (ein Platz von zwölf)
- c) Seelenbaum für DICH und MICH (exklusiver Baum mit zwei exklusiven Plätzen)
- d) Seelenbaum für UNS (exklusiver Baum mit bis zu zwölf Plätzen)

2. Die Urnen sind unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen beizusetzen, jedoch ohne Errichtung eines Urnenschachtes. Die Urnen haben ausschließlich aus biologisch abbaubarem Material zu bestehen (§ 24 Abs. 1 Steiermärkischen Leichenbeisetzungs-gesetz).



SEELENPARK BRUNNSEE



§ 4

ZUSTELLUNGEN AN DEN GRABNUTZUNGSBERECHTIGTEN

Zustellungen an den Grabnutzungsberechtigten erfolgen ausschließlich an die im Vertrag angegebene Adresse. Der Grabnutzungsberechtigte ist darüber hinaus verpflichtet, der Seelenparkverwaltung jede Änderung seiner Zustellanschrift unverzüglich bekannt zu geben. Solange der Grabnutzungsberechtigte nicht eine andere Zustelladresse nachweislich zur Kenntnis gebracht hat, erfolgen Zustellungen aller Art an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift mit der Wirkung, dass sie dem Grabnutzungsberechtigten als zugekommen gelten. Verständigungen des Grabnutzungsberechtigten erfolgen schriftlich, per Mail oder Fax oder durch Anschlag im Seelenparkbereich für die Dauer von 4 Wochen.

§ 5

GRABSTELLEN

Auf Grund der naturbelassenen Beisetzungsform (mit ausschließlich Urnengräbern) ist kein wie immer gearteter Grabschmuck zugelassen, auch keine Kerzen, kein Blumenschmuck und dergleichen. Da es keinen Grabstein oder sonstige Kennzeichnungen gibt, fällt auch keine Grabpflege für die Angehörigen an. Die Asche des Verstorbenen wird in einer biologisch abbaubaren Urne beigesetzt. Jede Grabstelle wird 1,50 m von der Baumachse aus mit einem Durchmesser von 40 cm errichtet.

§ 6

VERHALTEN IM SEELENPARK

1. Im Seelenpark ist alles zu unterlassen, was der Würde des Ortes nicht entspricht. Es sind daher insbesondere Spielen, Herumläufen, Lärmen, Radfahren, Befahren mit Motorfahrzeugen (ausgenommen Arbeiten von Gewerbetreibenden in Ausübung ihres Berufes), Mitnahme von Tieren (mit Ausnahme von Assistenzhunden) und das Befahren mit Sportgeräten verboten.
2. Den Anordnungen der mit der Aufrechterhaltung der Ruhe, der Ordnung und des Anstandes im Seelenpark betrauten Organe der Seelenparkverwaltung ist Folge zu leisten. Personen, die diesen Anordnungen nicht nachkommen, können aus dem Seelenpark gewiesen werden.
3. Kinder unter 7 Jahren dürfen den Seelenpark nur in Begleitung Erwachsener betreten.
4. Das Betreten des Seelenparks erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 7

HAFTUNG

1. Träger und Seelenparkverwaltung haften nicht
 - a) für Schäden, die durch höhere Gewalt (z.B. Sturm) entstehen,
 - b) für Schäden, die durch unsachgemäßes oder rechtswidriges Verhalten dritter Personen oder Tiere entstehen,
 - c) für Beschädigungen, Zerstörungen, Verwechslungen, Verluste oder Diebstähle im Bereich des Seelenparkareals, soweit diese nicht auf die vom Träger oder von der Seelenparkverwaltung beauftragten Personen zurückzuführen sind.
2. Träger und Seelenparkverwaltung und diesen zuzuordnende Personen haften, ausgenommen Personenschäden, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, ihnen obliegt keine besondere Obhuts- oder Überwachungspflicht.

§ 8

BEISETZUNGEN

1. Sämtliche Beisetzungen und Trauerfeiern im Seelenpark bedürfen der Zustimmung der Seelenparkverwaltung und haben nach den Vorschriften des jeweils gültigen Steiermärkischen Leichenbeisetzungsgesetzes zu erfolgen.
2. Die Beisetzungszeremonien müssen mit der öffentlichen Ordnung und den guten Sitten vereinbar sein. Zeremonien, die gegen die Würde des Ortes oder geltendes Recht verstoßen, sind unzulässig.
3. Die Bestatter haben vorweg der Seelenparkverwaltung schriftlich zu erklären, die Seelenparkordnung einschließlich ergänzender Anordnungen und Zahlungsbedingungen einzuhalten.
4. Grabstellen sind unmittelbar nach der Beisetzung vom Seelenparkförster zu schließen.